



Paket für den einheitlichen Patentschutz

Europa wird attraktiver für
Innovationen und Investoren

Das Einheitspatent

wird Europas Wettbewerbsfähigkeit steigern, indem es das bestehende zentralisierte europäische Patenterteilungssystem ergänzt und stärkt. Zusammen mit dem Einheitlichen Patentgericht bietet es den Nutzern eine kostengünstige Option für Patentschutz und Streitregelung in ganz Europa und fördert so Forschung, Entwicklung und Investitionen in Spitzentechnologien. Dies sind wichtige Schritte auf dem Weg zu einem EU-Binnenmarkt für Technologie dar.



Das EPA und das fragmentierte Patentsystem nach der Erteilung in Europa

Als das Patentamt für Europa fördert das Europäische Patentamt (EPA) Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum in ganz Europa. Das EPA ist keine EU-Einrichtung, sondern eine separate zwischenstaatliche Institution, die auf der Basis des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) gegründet wurde.

Das EPA prüft und erteilt in einem zentralen Verfahren **europäische Patente** für die 39 EPÜ-Vertragsstaaten, zu denen nicht nur alle EU-Mitgliedstaaten zählen, sondern auch eine Reihe von Nichtmitgliedstaaten. Dadurch sparen Erfinder die Kosten für Parallelanmeldungen bei mehreren nationalen Patentämtern, während gleichzeitig eine hohe Qualität der erteilten Patente gewährleistet wird.



Das erteilte europäische Patent ist jedoch kein einheitliches Schutzrecht, sondern ein Bündel nationaler Patente, d. h. es muss einzeln in jedem Land, in dem es Wirkung entfalten soll, validiert und aufrechterhalten werden. Dies kann mühsam und teuer sein, es sind Gebühren zu entrichten und die Kosten in den verschiedenen Ländern summieren sich.

Dieses Vorgehen kann mühsam und teuer sein, es müssen Gebühren entrichtet werden und die Kosten in den verschiedenen Ländern summieren sich.

Vereinfachter und breiterer Patentschutz zu niedrigeren Kosten

Das **Einheitspatent** beseitigt diese Mängel, indem es Erfinder in die Lage versetzt, einheitlichen Patentschutz auf dem gesamten Gebiet der an dem System teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten einfacher und billiger zu erlangen.

Das zentrale EPA-Verfahren vor der Erteilung wird nun durch ein zentrales Verfahren danach ergänzt: Patentinhaber müssen ihr europäisches Patent nicht mehr in den einzelnen Ländern validieren, sondern können jetzt durch Stellung eines einzigen Antrags beim EPA ein Einheitspatent erlangen. Das Amt fungiert als universale Anlaufstelle für die zentrale Verwaltung des Einheitspatents und der damit verbundenen Gebührenzahlungen. Dies reduziert sowohl den Verwaltungsaufwand als auch die damit verbundenen Kosten merklich. In der fragmentierten Post-grant-Phase waren unterschiedliche Jahresgebühren in unterschiedlicher Höhe und unterschiedlichen Währungen an unterschiedliche nationale Patentämter zu entrichten, die ihrerseits unterschiedliche Rechtserfordernisse haben, insbesondere was Fristen betrifft. Jetzt zahlen die Inhaber eines Einheitspatents dagegen nur eine einzige Jahresgebühr in einer einzigen Währung und unter einem einzigen Rechtssystem, was Fristen und zulässige Zahlungsarten betrifft. Der Prozess ist dadurch nicht nur viel einfacher geworden, sondern

eröffnet auch ein Potenzial für massive Einsparungen, weil die Inhaber die gesamte Post-grant-Verwaltung selbst übernehmen können.

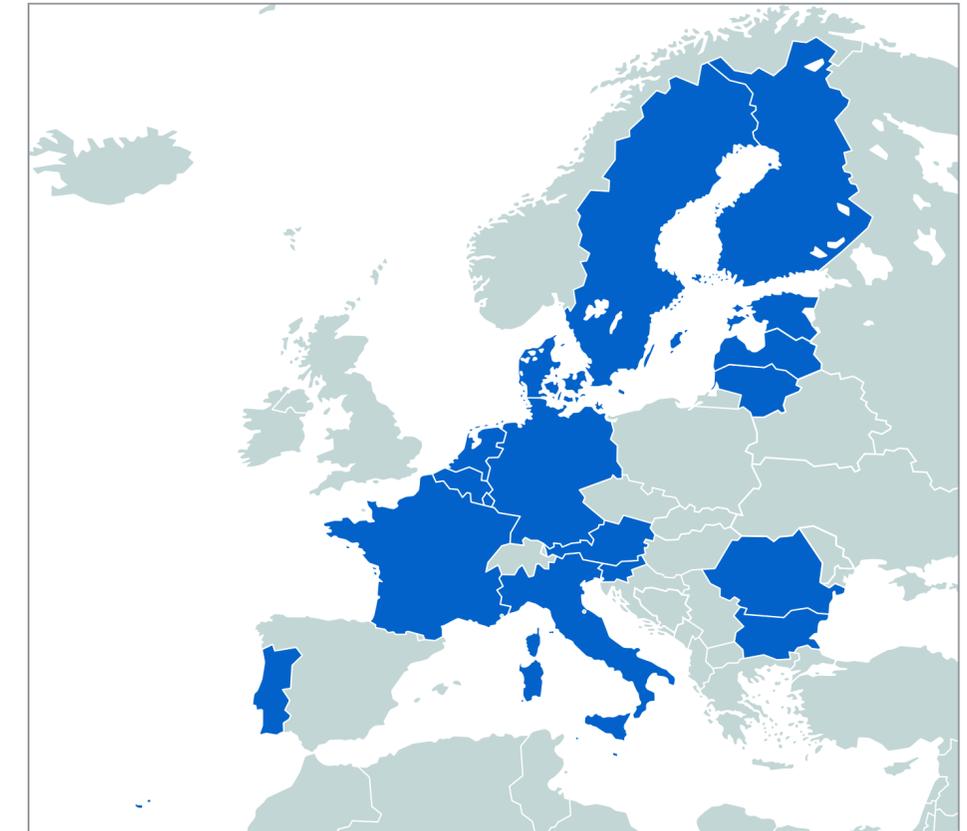
Darüber hinaus ist der Antrag auf einheitliche Wirkung völlig kostenlos, d. h. es sind keine Anmelde-, Prüfungs- oder Eintragungsgebühren an das EPA zu entrichten. Die Jahresgebühr für ein Einheitspatent wurde in einer sehr attraktiven und geschäftsfreundlichen Höhe festgesetzt: die Gesamtkosten der Jahresgebühren für die ersten zehn Jahre – die durchschnittliche Lebensdauer eines vom EPA erteilten Patents – betragen weniger als 5 000 EUR.

Jahresgebühren für das Einheitspatent

–	–	11. Jahr	€ 1 460
2. Jahr	€ 35	12. Jahr	€ 1 775
3. Jahr	€ 105	13. Jahr	€ 2 105
4. Jahr	€ 145	14. Jahr	€ 2 455
5. Jahr	€ 315	15. Jahr	€ 2 830
6. Jahr	€ 475	16. Jahr	€ 3 240
7. Jahr	€ 630	17. Jahr	€ 3 640
8. Jahr	€ 815	18. Jahr	€ 4 055
9. Jahr	€ 990	19. Jahr	€ 4 455
10. Jahr	€ 1 175	20. Jahr	€ 4 855

– Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr = 50 % der verspäteten Gebühr (Regel 2 (1) Nr. 2 GebOEPS)
 – Ermäßigung der Jahresgebühr um 15 % bei Lizenzbereitschaft (Regel 12 DOEPS, Regel 3 GebOEPS)

Mehr Informationen zu den Kosten eines Einheitspatents im Vergleich zum äquivalenten Schutz in nur vier führenden europäischen Ländern unter dem „klassischen“ europäischen Patentsystem finden sich auf der [EPA-Website](#).



Das Einheitspatent erfasst die folgenden 18 Staaten: Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Portugal, Rumänien, Slowenien, Schweden.

Auch wenn sich das Einheitspatent potenziell auf alle EU-Mitgliedstaaten erstrecken kann, ist derzeit Schutz für 18 Staaten verfügbar. Andere Staaten könnten in Zukunft hinzukommen. Damit das Einheitspatent in einem EU-Mitgliedstaat gilt, muss dieser an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen (was bisher 25 tun) und das Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht (EPGÜ) ratifizieren.

Das Einheitliche Patentgericht (EPG): zentralisierte Durchsetzung und höhere Rechtssicherheit

Zentralisierte Durchsetzung durch das neue Einheitliche Patentgericht

Auch die gerichtliche Durchsetzung wird viel einfacher. Früher lag die ausschließliche Zuständigkeit für Patentstreitigkeiten bei den nationalen Gerichten. So mussten etwa Nichtigkeitsklagen gegen europäische Patente vor nationalen Gerichten angestrengt werden, wobei jede Gerichtsentscheidung nur für das Hoheitsgebiet des jeweiligen Staates galt. Mitunter mussten parallele Rechtsstreitigkeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten gleichzeitig geführt werden, und die daraus resultierende Fragmentierung war nicht nur kostspielig und hoch komplex für alle Beteiligten, sondern barg auch die Gefahr divergierender nationaler Entscheidungen.

Das neue Einheitliche Patentgericht (EPG) führt einen einheitlichen, spezialisierten und effizienten Rahmen für Patentstreitigkeiten auf europäischer Ebene ein. Als supranationales Gericht auf der Basis eines internationalen Vertrags – des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) – ist das EPG zuständig für Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren in Bezug auf Einheitspatente und klassische europäische Patente (wobei für Letztere während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Mai 2030 gewisse Ausnahmen gelten). Das spezialisierte EPG ist ein effektives neues Forum für die Durchsetzung und die Anfechtung von Patenten, das Erfindern, Dritten und der allgemeinen Öffentlichkeit gleichermaßen zugutekommt. Patentinhaber sind jetzt in der Lage, ihre Patente effizienter durchzusetzen, während Dritte und die allgemeine Öffentlichkeit im Rahmen eines zentralisierten Verfahrens Nichtigkeitsklagen gegen europäische Patente und Einheitspatente anstrengen können. Damit wird parallelen Gerichtsverfahren über ein und dasselbe Patent in verschiedenen Ländern ein Ende gesetzt, wodurch die Streitregelungskosten erheblich sinken. Außerdem erhöht das EPG die Rechtssicherheit, weil das Risiko divergierender nationaler Entscheidungen entfällt und die Rechtsprechung harmonisiert wird.

Neuer Schwung für Handel und Investitionen

Dass Industriezweige, die geistige Eigentumsrechte und insbesondere Patente überdurchschnittlich nutzen, einen größeren Beitrag zum BIP und zum Außenhandel leisten, ist bekannt. Allerdings ist ihr Beitrag zu Handels- und ADI-Strömen (ausländischen Direktinvestitionen) zwischen EU-Staaten bisher begrenzt, was auf noch unerschlossenes Potenzial auf dem Weg zu einem EU-Binnenmarkt für Technologie hindeutet. Die Fragmentierung des früheren europäischen Patentsystems war ohne Zweifel hinderlich für die Verbreitung patentierter Erfindungen in den EU-Staaten. Die meisten europäischen Patente wurden nur in wenigen EU-Mitgliedstaaten validiert, um Kosten für die Validierung und Aufrechterhaltung zu sparen.

Die mit dem Einheitspatent herbeigeführte Harmonisierung des Patentschutzes dürfte sich positiv auf Handels- und ADI-Ströme in schutzrechts- und technologieintensiven Branchen auswirken. Laut einer Studie, die das EPA zusammen mit der University of Colorado Boulder und der London School of Economics durchgeführt hat, birgt eine Einigung der EU-Länder auf die besten vorhandenen

Laut einer Studie birgt eine Einigung der EU-Länder auf die besten vorhandenen Standards im Patentschutz das Potenzial, die jährlichen Handelszuflüsse um 2 % und die jährlichen ADI-Zuflüsse um 15 % zu steigern.

Standards im Patentschutz das Potenzial, die jährlichen Handelszuflüsse um 2 % (14,6 Mrd. EUR) und die jährlichen ADI-Zuflüsse in diesen Branchen in die EU um 15 % (1,8 Mrd. EUR) zu steigern.

Darüber hinaus wird der breite territoriale Schutz des Einheitspatents grenzüberschreitende Technologietransfers und die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Europas erleichtern. Ein zentrales Register mit Rechtsstandsdaten zu Rechtsübergängen von Einheitspatenten und Lizenzen – einschließlich Lizenzbereitschaft – wird zur Schaffung eines effizienten Markts für Technologietransfer beitragen. Der Technologiemarkt wird auch inklusiver sein: er wird Technologietransfers und Forschungszusammenschlüsse mit Beteiligten in Ländern erleichtern, in denen europäische Patente bis jetzt kaum validiert wurden. Und schließlich werden Technologietransfers davon profitieren, dass Patentinhaber, die Lizenzen gewähren, in den Genuss reduzierter Jahresgebühren kommen.



Zahlreiche Vorteile für Firmen, insbesondere KMU, Start-up-Unternehmen und Hochschulen

Das neue einheitliche Patentsystem hat zahlreiche Vorteile für Anmelder, insbesondere für solche mit begrenzten Ressourcen wie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Start-up-Unternehmen und Hochschulen, von denen die Zukunft der europäischen Wirtschaft in hohem Maße abhängt.

Geistige Eigentumsrechte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, kleinen Einheiten bei der Markteinführung neuer Technologien zu helfen. So können sie die Früchte ihrer Kreativität, ihres Erfindungsreichtums und ihrer Investitionen ernten und einen Anreiz für weitere Investitionen und Innovationen schaffen.

KMU und Start-up-Unternehmen werden in einer günstigeren Ausgangsposition sein, wenn sie darüber entscheiden, ob und wann sie expandieren und neue Märkte erschließen.

Viele kleine Einheiten, die Patente nutzen, tendierten in der Vergangenheit zu nationalen Schutzrechten. Infolgedessen erhielten KMU häufig überhaupt keinen wirksamen Schutz ihrer Erfindungen in Europa oder nur in sehr wenigen Ländern. Das einheitliche Patentsystem beseitigt die bürokratischen und finanziellen Hürden, auf die kleine Einheiten stoßen, wenn sie ihre Erfindung auf den EU-Markt bringen wollen. Auf diese Weise können sie besser mit ihren Wettbewerbern konkurrieren. KMU und Start-up-Unternehmen, die ein Einheitspatent eintragen lassen, werden in einer günstigeren Ausgangsposition sein, wenn sie darüber entscheiden, ob und wann sie expandieren und neue Märkte erschließen, je nachdem, wie erfolgreich das Erzeugnis oder die Geschäftschancen in anderen EU-Märkten sind. Das Einheitspatent wird auch Forschungseinrichtungen frühzeitig breiten Schutz für aussichtsreiche Erfindungen gewähren und damit grenzüberschreitenden Partnerschaften und Technologietransfers ermöglichen, je ausgereifter die Technologie wird.

Das mit dem klassischen europäischen Patent einhergehende fragmentierte System ist kompliziert und erfordert unter Umständen parallele Verfahren in mehreren Gerichtsbarkeiten – das macht es für kleine Einheiten praktisch unmöglich, effektiv mit Patentstreitigkeiten umzugehen, sei es als Kläger oder als Beklagter. Die geringeren Kosten für Verfahren vor dem EPG sorgen

nun dafür, dass der Zugang zum Recht und die Durchsetzung des Patentschutzes nicht mehr von der finanziellen Leistungsfähigkeit abhängen.

Zusätzlich steht für Beteiligte mit begrenzten Ressourcen ein Kompensations- und Gebührenermäßigungssystem zur Verfügung. Natürliche Personen, KMU, Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen, haben, wenn sie eine erfolgreiche Anmeldung in einer EU-Amtssprache einreichen, die nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, Anspruch auf eine pauschale Kompensation von Übersetzungskosten in Höhe von 500 EUR.

Im Übrigen wurden die EPG-Gebühren so fest-gesetzt, dass ein Gleichgewicht zwischen einer angemessenen Beteiligung der Parteien an den dem Gericht entstandenen Kosten und dem Grundsatz eines fairen Zugangs zum Recht gewährleistet ist. So sieht die Gerichtsgebührenordnung Maßnahmen vor, die sicherstellen, dass KMU nur einen ermäßigten Satz von 60 % zu entrichten haben. Kann ein KMU überzeugend nachweisen, dass der Betrag der zu zahlenden Gerichtsgebühren die wirtschaftliche Existenz bedroht, so kann das EPG außerdem einen Teil oder sogar die Gesamtheit dieser Gebühren zurückerstatten. Um das Streitrisiko noch weiter zu begrenzen, kann das EPG auch eine Obergrenze für erstattungsfähige Kosten der obsiegenden Partei festlegen, wenn diese Kosten die wirtschaftliche Existenz der unterliegenden Partei bedrohen.

Seit wann gilt das neue System?

Das neue einheitliche Patentsystem ist am **1. Juni 2023** in Kraft getreten, als das Einheitliche Patentgericht seinen Betrieb aufgenommen hat.



Veröffentlicht und herausgegeben vom

Europäischen Patentamt

© EPA September 2024

epo.org/einheitspatent

Für den Inhalt verantwortlich:

Direktion Entwicklungen im Patentwesen &
IP-Laboratorium (D 5.2.1)

und Abteilung für Einheitspatente (D 5.3.2.2)

Anschrift:

Bob-van-Benthem-Platz 1 | 80469 München
Deutschland

Tel.:

+49 89 2399-0

E-Mail:

support@epo.org